



Brüssel, den 20. Januar 2026
(OR. en)

5517/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0004 (BUD)**

FIN 89
SOC 30

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Januar 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2026) 1 final

Betr.: Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung
an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag
Belgiens (EGF/2025/004 BE/Tupperware)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 1 final.

Anl.: COM(2026) 1 final

5517/26

ECOFIN.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2026
COM(2026) 1 final

2026/0004 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/004
BE/Tupperware)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ niedergelegt.
2. Am 28. August 2025 stellte Belgien den Antrag EGF/2025/004 BE/Tupperware auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Tupperware General Services NV in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/004 BE/Tupperware
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Provincie Oost-Vlaanderen (BE23)
Datum der Einreichung des Antrags	28. August 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	28. August 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	10. Oktober 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	31. Oktober 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	21. Januar 2026
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Tupperware General Services NV
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren)
Bezugszeitraum (vier Monate):	17. Februar 2025 bis 17. Juni 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	267
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	267

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	267
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	1 843 500
Mittel für die Durchführung des EGF ⁴ (EUR)	65 500
Gesamtmittelausstattung (EUR)	1 909 000
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	1 622 650

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2025/004 BE/Tupperware am 28. August 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 26. September 2025 ging die Übersetzung des Antrags bei der Kommission ein und am 10. Oktober 2025 ersuchte sie Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 21. Januar 2026 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 267 Entlassungen bei Tupperware General Services NV. Dieses Unternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) tätig. Die Entlassungen erfolgten in der NUTS-2-Region Provincie Oost-Vlaanderen (BE23).

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 17. Februar 2025 bis zum 17. Juni 2025.
8. Im Bezugszeitraum wurden bei Tupperware General Services NV 267 Personen entlassen.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Erwerbstätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen (267) im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder von dessen Auslaufen berechnet.

⁴ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

Förderfähige Begünstigte

10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 267 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

11. Das amerikanische Unternehmen Tupperware Brands, die Muttergesellschaft von Tupperware Belgium, widerrief unerwartet die Tupperware General Services NV erteilten Herstellungs- und Vertriebslizenzen. Damit wurde die belgische Tochtergesellschaft von Tupperware finanziell unrentabel und meldete am 17. Februar 2025 Insolvenz an.
12. Im Oktober 2024 wurde Tupperware Brands von Gläubigern übernommen. Die Übernahme führte zu einer erheblichen Umstrukturierung, bei der sich das Unternehmen aus einigen Märkten, die nicht zu seinem Kerngeschäft gehören, zurückzog und Standorte wie die europäischen Werke schloss.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

13. Belgien verzeichnet seit 2022 einen Anstieg bei den Insolvenzen. Im Jahr 2024 meldeten mehr als 11 000 Unternehmen Konkurs an (6 323 in Flandern) – die höchste Zahl seit 2013⁵. Dieser Trend setzte sich fort: Zwischen Januar und September 2025 gingen 8 493 Unternehmen in Konkurs, davon 4 964 bzw. 58 % in Flandern⁶. Infolge von Insolvenzen gingen in Belgien 32 566 Arbeitsplätze im Jahr 2024 und 15 351 Arbeitsplätze im ersten Halbjahr 2025 verloren, davon 59 % bzw. 51 % in Flandern⁷. Etwa 18 % des Stellenabbaus entfiel auf die Industrie.
14. Darüber hinaus wirken sich die jüngsten Umstrukturierungen wie die Entlassungen bei Van Hool⁸, Sappi und Purmo⁹, BelGaN¹⁰, Casa und Audi¹¹, für die Belgien EGF-Unterstützung beantragt hat, auf den flämischen Arbeitsmarkt aus: Die Zahl der Stellenangebote in der Industrie ist rückläufig.
15. Der Unternehmenssitz von Tupperware befand sich in Aalst, einem der sechs Verwaltungsbezirke der Provinz Ostflandern. In Ostflandern ging die Zahl der den öffentlichen Arbeitsverwaltungen gemeldeten offenen Stellen im Mai 2025 gegenüber dem Vorjahr um 13,8 % zurück. Darüber hinaus verzeichnete Aalst bereits vor der Schließung von Tupperware mit 53,82 %¹² die niedrigste Beschäftigungsquote Flanderns, was 20 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Beschäftigungsquote Flanderns (74,1 %) liegt.
16. Die Arbeitslosenquote in Flandern liegt bei rund 3,8 %. Bei Personen mit niedrigem Bildungsniveau liegt sie mit 8,8 %¹³ jedoch 5 Prozentpunkte darüber. Da ein Drittel der ehemaligen Tupperware-Beschäftigten über ein niedriges Bildungsniveau verfügt, ist eine auf diese Kompetenzprofile zugeschnittene spezifische

⁵ Quelle: [Statbel \(Konkurse im Jahr 2024\)](#).

⁶ Quelle: [Statbel \(Monatliche Zahl der Konkurse\)](#).

⁷ Quelle: Statbel ([Konkurse und Arbeitsplatzverluste in Belgien pro Monat](#)).

⁸ COM(2025) 1.

⁹ COM(2024) 370.

¹⁰ COM(2025) 157.

¹¹ COM(2026) 2.

¹² [Provinces in cijfers](#).

¹³ Quelle: [Statbel](#).

Unterstützung erforderlich, um den Arbeitnehmern dabei zu helfen, Kompetenzlücken zu schließen und einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

17. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
18. Belgien hat angegeben, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften¹⁴ zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst einzurichten, der Arbeitnehmer, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitnehmer, die älter als 45 Jahre sind). Diese gesetzliche Verpflichtung gilt jedoch nicht für den Fall einer Insolvenz. Daher ersetzt die unter Nummer 24 beschriebene Outplacement-Maßnahme die Beratungs- und Outplacement-Dienste, auf die diese entlassenen Arbeitnehmer keinen Anspruch haben.
19. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitnehmer teilte Belgien mit, dass Informations- und Registrierungsveranstaltungen sowie Outplacement-Dienste zur Unterstützung ehemaliger Tupperware-Beschäftigter am 19. März 2025, also einen Monat nach Anmeldung der Insolvenz, eingeleitet wurden. Die nachstehend beschriebene Veranstaltung zur Stellensuche („Jobmesse“) fand am 19. Juni 2025 in Aalst statt.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

20. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
21. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

22. Nach Angaben Belgiens wurde das koordinierte Paket im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit Sachverständigen, darunter einigen Mitgliedern der Taskforce, und den Sozialpartnern geschnürt. Das endgültige Maßnahmenpaket wurde am 24. Juni 2025 mit den Gewerkschaften Allgemeiner Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens (ACLVB)¹⁵, Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund (ABVV)¹⁶ und Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (ACV)¹⁷ vereinbart.

¹⁴ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

¹⁵ Algemene Centrale der Liberale Vakbonden van België.

¹⁶ De Algemene Centrale-ABVV.

¹⁷ Algemeen Christelijk Vakverbond.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

23. Voraussichtlich nehmen alle 267 entlassenen Arbeitnehmer an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Begünstigten nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	168	(62,9 %)
	Frauen:	99	(37,1 %)
	divers:	0	(0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	10	(3,8 %)
	30- bis 54-Jährige:	131	(49,0 %)
	Über 54-Jährige:	126	(47,2 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ¹⁸	88	(33,0 %)
	Sekundarbereich II ¹⁹ oder postsekundärer Bereich ²⁰	106	(39,7 %)
	Tertiärer Bereich ²¹	73	(27,3 %)

Vorgeschlagene Maßnahmen

24. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitnehmern bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Taskforce: Account-Manager mit fundierten Kenntnissen des lokalen Arbeitsmarktes und Berater mit Erfahrung in der Beratung bei Massenentlassungen werden die Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen, gemeinsam mit den Arbeitnehmern individuelle Wege für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festlegen und sie erforderlichenfalls neu anpassen. Die Taskforce wird von einem Expertenteam für europäische Projekte unterstützt.
- Outplacement: Outplacement-Dienste, die in Gruppen- oder Einzelsitzungen angeboten werden, umfassen unter anderem ein Erstgespräch und Einzelberatung, die Zertifizierung erworbener Kompetenzen, Beratung bei der Nutzung der digitalen Plattform „My Career“ (Mijn Loopbaan) des VDAB für die Stellensuche sowie Beratung vor, während und nach der nachstehend beschriebenen Jobmesse.

¹⁸ ISCED-Stufen 0-2.

¹⁹ ISCED-Stufe 3.

²⁰ ISCED-Stufe 4.

²¹ ISCED-Stufen 5-8.

Personen ohne digitale Kompetenzen erhalten grundlegende IKT-Schulungen und zusätzliche Unterstützung über sogenannte Digibanks, bei denen Arbeitnehmer einen Laptop leihen können, Anleitung zu dessen Benutzung bekommen und Antworten auf ihre Fragen zu digitalen Themen erhalten können. Webinare und andere Online-Tools wie 123digit.be werden Personen mit digitalen Grundkenntnissen helfen, ihre Kenntnisse auszubauen.

- Unterstützung bei der Stellensuche: Zu Beginn der Unterstützung finden Gespräche statt, um festzustellen, ob die Arbeitsuchenden den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen und ob das Ziel ihrer Stellensuche realistisch ist. Anschließend erhalten die Arbeitnehmer Unterstützung, deren Schwerpunkt auf der Vorbereitung künftiger Stellenbewerbungen, Hilfe bei der Abfassung von professionellen Lebensläufen und überzeugenden Bewerbungsschreiben sowie Training für eine erfolgreiche Teilnahme an Vorstellungsgesprächen liegt.
- Beratung: Zu den Orientierungsangeboten gehören Beratung, die Suche nach Stellenangeboten und Stellenvermittlung (d. h. Zusammenführung von Arbeitsuchenden mit geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten durch den Abgleich der Kompetenzen und Ziele der Bewerber mit den Anforderungen der Arbeitgeber), Bewertung digitaler Kompetenzen, Hilfe bei der individuellen Stellensuche mithilfe digitaler Tools sowie psychische Betreuung. Diese Dienste werden im Rahmen eines Gutscheinsystems erbracht, um die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Die Berater des VDAB legten nach Bewertung der individuellen Bedürfnisse der Arbeitnehmer die Intensität der zu erbringenden Dienstleistung fest, die zwischen hoch und sehr hoch liegt.
- Verstärkte Unterstützung bei der Stellensuche: Dies umfasst Coachingsitzungen für Einzelpersonen und Gruppen mit einem Arbeitsvermittler, Unterstützung bei der Bewerbung und Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Peer-to-Peer-Coaching und Besuche in Unternehmen mit Einstellungsbedarf.
- Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: Die Arbeitnehmer werden entlang spezifischer Lernpfade geschult, um ihre technischen und digitalen Kompetenzen zu verbessern und Kompetenzen in von Arbeitskräftemangel betroffenen Bereichen oder im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zu erwerben. Nach Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung erhalten die Arbeitnehmer maßgeschneiderte Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf. Sie erhalten ferner Zugang zu einem breiten Spektrum von Weiterbildungsmaßnahmen, zu denen auch die vom VDAB oder von Berufsbildungsanbietern angebotenen Kurse gehören.
- Ausbildung am Arbeitsplatz: Die Arbeitnehmer erhalten eine Ausbildung am Arbeitsplatz in dem Unternehmen, das sie nach der Ausbildung einstellen wird. Der Arbeitsvertrag ist entweder unbefristet oder ein befristeter Vertrag von mindestens der gleichen Dauer wie die Ausbildung.
- Jobmesse: Diese Anwerbungsveranstaltung bringt Arbeitsuchende und Arbeitgeber zusammen, die ihre freien Stellen besetzen möchten. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung helfen Beratungssitzungen bei der Vorbereitung des Treffens mit potenziellen Arbeitgebern.

- **Job-Scouting und Job-Matching:** Ein spezielles Team wird nach offenen Stellen suchen, bevor diese ausgeschrieben werden, und geeignete Kandidaten unter den ehemaligen Tupperware-Beschäftigten bei der Bewerbung um diese Stellen unterstützen. In den Räumlichkeiten des VDAB werden vierteljährlich Veranstaltungen zur Stellensuche organisiert. Diese geben den Teilnehmenden die Gelegenheit, mit lokalen und regionalen Arbeitgebern in Kontakt zu treten und sich über Stellenangebote und Einstiegsmöglichkeiten zu informieren.
25. Die im Rahmen der Outplacement-Dienste vorgesehene IKT-Schulung und zusätzliche Unterstützung dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
26. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
27. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

28. Die Gesamtkosten werden auf 1 909 000 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 843 500 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 65 500 EUR veranschlagt werden.
29. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 1 622 650 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
30. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung vom VDAB gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ²²	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ²³
-----------	---------------------------	--	--

Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)

Taskforce	267	843	225 000
Outplacement (<i>Outplacement begeleiding</i>)	150	2 512	376 736

²² Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

²³ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Unterstützung bei der Stellensuche (<i>Actieve bemiddeling en begeleiding naar werk</i>)	100	1 550	155 000
Beratung (<i>Begeleiding door partners</i>)	30	4 500	135 000
Verstärkte Unterstützung bei der Stellensuche (<i>Jobhunting</i>)	60	5 206	312 355
Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen (<i>Opleiding eigen beheer, opleiding SIF, opleiding bij partners</i>)	65	6 874	446 809
Ausbildung am Arbeitsplatz (<i>Opleiding in de onderneming (IBO)</i>)	10	960	9 600
Jobmesse (<i>Jobbeurs</i>)	44	8	350
Job-Scouting und Job-Matching (<i>Big Recruitment</i>)	60	3 044	182 650
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	—		1 843 500 (96,57 %)

Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691

1. Vorbereitung	—	35 000
2. Verwaltung	—	3 000
3. Information und Werbung	—	2 500
4. Kontrolle und Berichterstattung	—	25 000
Zwischensumme (b): Prozentsatz der Gesamtkosten:	—	65 500 (3,43 %)
Gesamtkosten (a + b):	—	1 909 000
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	—	1 622 650

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

31. Die belgischen Behörden leiteten am 17. Februar 2025 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 17. Februar 2025 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
32. Belgien entstanden ab dem 17. Februar 2025 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem

17. Februar 2025 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

33. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF vom VDAB verwaltet wird. Die Zahlungen werden vom Finanzdienst des VDAB geleistet. Das Departement für Finanzen und Haushalt – Prüfreferat der flämischen Prüfbehörde für die europäischen Strukturfonds ist die Prüfbehörde für den EGF.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

34. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:

- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet,
- die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten,
- es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden,
- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

35. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027²⁴ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung²⁵ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

36. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 1 622 650 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

37. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue

²⁴ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

²⁵ ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁶ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

Verwandte Rechtsakte

38. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 1 622 650 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
39. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²⁷ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssmittel zustimmen.

²⁶ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

²⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/004 BE/Tupperware)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013²⁸, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁹, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³⁰ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765³¹ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 28. August 2025 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Tupperware General Services NV in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die

²⁸ ABIL 153 vom 3.5.2021, S. 48.

²⁹ ABIL 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³⁰ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABIL 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

³¹ ABIL 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat³², wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 1 622 650 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 622 650 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]**^{*}.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

³² COM(2026) 1.

* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.